

Satzung

ALLGEMEINES

§ 1

Der Georgische Deutschlehrerverband, im weiteren Verband genannt, ist eine Organisation, die eine Tätigkeit in verschiedenen Formen zugunsten der Verbreitung der deutschen Sprache durchführt. Für die Bedürfnisse der ausländischen Zusammenarbeit benutzt der Verband die Bezeichnung „Georgischer Deutschlehrerverband“

§ 2

Der Verband übt seine Tätigkeit aus im Rahmen des Internationalen Verbandes „Der Internationale Deutschlehrerverband“ und innerhalb von Georgien. Der Sitz des Verbandes ist die Hauptstadt Tbilissi.

Der Verband ist auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über die Verbände (Gesetzblatt von 1989, Nr.20, Position 104 mit den späteren Änderungen) und der nachstehenden Satzung tätig.

§ 3

Der Verband ist berechtigt, Embleme und Stempel nach von den entsprechenden Verwaltungsorganen bestätigten Mustern zu benutzen.

ZIELE UND FORMEN DER TÄTIGKEIT

§ 4

Ziel des Verbandes ist es:

1. alle möglichen Formen der Forschung und der Weiterentwicklung von Lehrmethoden für die deutsche Sprache zu initiieren und zu fördern;
2. den das Erlernen und Lehren von Fremdsprachen betreffenden Informationsfluss zu erleichtern;
3. mit den Deutschlehrern zusammenzuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen;
4. Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Deutsch unterrichtenden Zentren in der Welt zu unterhalten.
5. die im Lande laufenden Bildungsreform zu unterstützen;
6. alle mit der deutschen Sprache verbundenen Maßnahmen zu treffen

§ 5

Der Verband verwirklicht seine Ziele, indem er:

1. mit den entsprechenden Behörden und Institutionen bei der Erarbeitung von Unterrichtsprogrammen und -methoden für den Deutschunterricht zusammenarbeitet;
2. Konferenzen und Tagungen für Deutschlehrer auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene organisiert;
3. eine Informations- und Schulungstätigkeit, den Deutschunterricht betreffend, entfaltet;
4. mit Institutionen und Organisationen zusammenarbeitet, die sich mit dem Deutschunterricht in Georgien und in der Welt befassen;
5. eine Zeitschrift herausbringt;

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6

Die Mitglieder untergliedern sich in:

1. ordentliche und

2. Ehrenmitglieder.

§ 7

Ordentliches Verbandsmitglied kann eine natürliche Person sein, die aktiver oder pensionierter Deutschlehrer ist oder als Student, der in Zukunft Deutsch unterrichten will. Die Mitgliedschaft erfolgt nach Bezahlung von fälligen Jahresgebühren, Einreichung der Mitgliedschaftserklärung und schriftlicher Verpflichtung für die Ziele des Verbandes einzutreten und die Satzungsbestimmungen einzuhalten.

§ 8

Ehrenmitglied kann eine Person sein, die einen großen Beitrag für die Entwicklung des Verbandes geleistet hat oder sich auf andere besondere Weise um den Verband verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 9

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands direkt.

§ 10

Mitglied des Verbandes kann auch ein Deutschlehrer ohne Georgische Staatsbürgerschaft, oder ein Deutschlehrer lebend im Ausland werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht bei den Wahlen des Verbandes.

§ 11

Die Streichung von der Liste der Verbandsmitglieder erfolgt durch:

1. schriftlichen Verzicht, der zu Händen des Sektionsvorstandes abgegeben wird;
2. Ausschluss durch den Sektionsvorstand:
 - wegen Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes,
 - wegen unentschuldigter Nichtteilnahme an den Arbeiten des Verbandes,
 - wegen Verlust des Bürgerrechts auf Grund eines rechtskräftigen Urteils;
 - Tod des Mitglieds.

§ 12

Ausschluss aus der Mitgliederliste erfolgen per Datum des entsprechenden Beschlusses des Vorstands.

Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats vom Datum der Benachrichtigung an, Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss bei dem Vorstand einzulegen.

§ 13

Pflicht der Verbandsmitglieder ist es, gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane zu handeln.

Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, aktiv im Verband mitzuarbeiten und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

VERBANDSORGANE

§ 14

Verbandsorgane sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

Die Amtszeit sämtlicher Verbandsorgane dauert drei Jahre bis zur folgenden Rechnungslegungs- und Wahlkampagne des Verbandes. Die Amtszeit beginnt am Tag ihrer ersten Sitzung und hört einen Tag vor der Sitzung der neu gewählten Verbandsorgane auf. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 15

Im Falle der Abberufung oder des Rücktritts eines Mitglieds der Verbandsgeschäftsführung vor dem Ablauf der Amtszeit wird die Besetzung durch nicht gewählte Kandidaten in der Reihenfolge der erlangten Stimmen ergänzt.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und kann eine Ordentliche und Außerordentliche sein.

Die Ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand alle drei Jahre als Rechnungslegungs- und Wahlversammlung einberufen.

§ 17

Die Außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit in besonders begründeten Fällen stattfinden. Die Versammlung wird vom Vorstand von Amts wegen, auf Antrag der Revisionskommission oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

§ 18

Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder mindestens 6 Wochen im Voraus über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung.

§ 19

Die Hauptversammlung fasst mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen Beschlüsse über:

1. Änderung der Satzung
2. Abberufung vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
3. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

DER VORSTAND

§ 20

Zum Vorstand gehören:

1. der Präsident/ die Präsidentin;
2. der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin
3. der Sekretär/ die Sekretärin
4. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
5. ein Vorstandsmitglied

§ 21

Der Vorstand vertritt den Verband nach außen, leitet dessen Arbeit und ist für seine Arbeit vor der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 22

Zum Arbeitsbereich des Vorstandes gehört insbesondere:

1. die durch die Hauptversammlung beschlossenen Arbeitsziele zu verwirklichen;
2. die Aufnahme oder den Ausschluss von fördernden Mitgliedern zu beschließen;
3. das Vermögen des Verbandes zu verwalten;
4. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beantragen;

§ 23

Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf, jedoch nicht seltener als zweimal im halben Jahr statt.

DIE REVISIONSKOMMISSION

§ 24

Die Revisionskommission ist das oberste Kontrollorgan des Verbandes.

§ 25

Die Revisionskommission setzt sich aus 2 Mitgliedern zusammen.

§ 26

Zum Aufgabenbereich der Revisionskommission gehört:

- a) mindestens einmal im Jahr die gesamte Tätigkeit des Verbands zu prüfen;
- b) dem Vorstand die Ergebnisse und jeweiligen Empfehlungen nach der Überprüfung vorzulegen;
- c) vor der Versammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen;
- d) Antrag auf Pflichtentbindung für den scheidenden Vorstand zu stellen.

§ 27

Die Revisionskommission hat das Recht, von den Mitgliedern und den Vertretern der Verbandsgeschäftsführung aller Ebenen eine schriftliche oder mündliche Erklärung zu den überprüften Angelegenheiten zu fordern.

VERMÖGEN UND FINANZEN

§ 28

1. Das Vermögen des Verbandes bilden Immobilien, Mobilien und die finanziellen Mittel.
2. Das Vermögen des Verbandes verwaltet der Vorstand.
3. Zum Repräsentieren des Verbandes und zum Eingehen von Vermögensverpflichtungen ist der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes oder andere Vorstandsmitglieder berechtigt.

§ 29

Die Quellen für das Vermögen des Verbandes sind:

1. die Mitgliedsbeiträge;
2. Zuwendungen und Subventionen;
3. Schenkungen und Nachlässe;
4. Einnahmen aus dem vom Verband geführten Gewerbe.

Der Vorstand beschließt über die Art und Weise des von dem Verband betriebenen Gewerbes und über die Eintragung ins Handelsregister